

**Klageermächtigung / Kostenerstattung Corona-Pandemie  
Drohende Verjährung möglicherweise berechtigter Forderungen aus 2020**

**Dringlichkeitsantrag für die Vollversammlung des Stadtrates vom 20.12.2023**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12050**

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 20.12.2023**

**Kurzübersicht**  
zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anlass</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Dringlichkeitsantrag vom 19.12.2023</li><li>• Kostenerstattung</li><li>• Corona-Pandemie</li></ul>
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Klageermächtigung</li></ul>
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Zustimmung zur Umsetzung</li><li>• Klageermächtigung</li></ul>
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Corona</li><li>• Kostenerstattung</li><li>• Klage</li><li>• Klageermächtigung</li><li>• drohende Verjährung</li></ul>
<b>Ortsangabe</b>	-/-

**Klageermächtigung / Kostenerstattung Corona-Pandemie  
Drohende Verjährung möglicherweise berechtigter Forderungen aus 2020**

**Dringlichkeitsantrag für die Vollversammlung des Stadtrates vom 20.12.2023**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12050**

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 20.12.2023**

**I. Vortrag der Referentin**

Die finanzielle Aufarbeitung der Covid-19 Pandemie ist auch drei Jahre nach deren Ausbruch nicht abgeschlossen. Dies betrifft insbesondere die von der Landeshauptstadt München aufgewendeten Kosten zur Pandemiebewältigung und deren Erstattung durch den Freistaat Bayern.

In diesem Zusammenhang verfolgt die Landeshauptstadt, vertreten durch das Gesundheitsreferat, bereits städtische Ansprüche auf Erstattung von Kosten hinsichtlich durchgeführter Contact-Tracing Maßnahmen (CTT-Maßnahmen) im Wege eines Klageverfahrens gegen den Freistaat.

Neben diesen CTT-Maßnahmenkosten sind der Landeshauptstadt München, dem Sozialreferat, u. a. Einsatzkosten zur Katastrophenbewältigung anlässlich der Corona-Pandemie entstanden.

Diesbezügliche in 2020 entstandene Ansprüche auf Erstattung drohen nach der regelmäßigen dreijährigen Verjährungsfrist mit Jahresablauf 2023 zu verjähren.

Bis zum heutigen Tag ist nicht über alle form- und fristgerecht eingereichten Kostenerstattungsanträge nach der Richtlinie zur Erstattung der Einsatzkosten zur Katastrophenbewältigung anlässlich der Corona-Pandemie aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie (sog. SARS-CoV-2-Einsatzkostenerstattungsrichtlinie) durch die Kostenerstattungsbehörde, der Regierung von Oberbayern, entschieden worden. Die Abgabe einer Verzichtserklärung auf die Erhebung der Einrede der Verjährung wurde von Seiten der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 14.12.2023 letztendlich abgelehnt und auf einen etwaigen Klageweg verwiesen. In diesem Zusammenhang wurde auch der Erlass von Ablehnungsbescheiden für die Jahre bis 2023 in Aussicht gestellt. Bisher sind die Erstattungsanträge seit 2020 zum überwiegenden Teil noch nicht von der Regierung verbeschieden worden. Um eine Verjährung etwaiger Ansprüche zu verhindern, sind weitere rechtliche Schritte zur Anspruchssicherung geboten und notwendig.

Die in Rede stehenden Kostenpositionen für das Jahr 2020 belaufen sich nach jetzigem Stand auf über 2.000.000 Euro, weshalb nach § 22 Nr. 13 GeschO zur Einlegung der Klage die Legitimation durch den Stadtrat erforderlich ist und nach § 4 Nr. 19 GeschO die Vollversammlung zuständig ist.

Die Berechtigung der Ansprüche konnte Stand jetzt nicht abschließend überprüft werden, da die Sachverhaltsaufbereitung andauert.

Daneben steht nach Aussage der Regierung von Oberbayern die Bescheidung der Anträge gem. der SARS-CoV-2-Einsatzkostenerstattungsrichtlinie für die Jahre 2020 bis 2023 unmittelbar bevor, sodass hier bei einer abschlägigen Bescheidung ggf. Rechtsmittel innerhalb eines Monats einzulegen wären.

Die Gesamtsumme der Anträge des Sozialreferats aus den Jahren 2021 bis 2023 übersteigen ebenfalls den Betrag von 2.000.000 Euro. Die genaue Höhe der Klagesumme hängt auch davon ab, in welcher Höhe und für welche Jahre die Regierung von Oberbayern noch in 2023 ablehnende Bescheide erlässt.

Die nun vorliegende Dringlichkeit ergibt sich insbesondere auch aus dem Umstand, dass bis zuletzt ein Austausch mit der Regierung von Oberbayern – auch zu der Frage der Unterzeichnung einer Verjährungsverzichtsvereinbarung – stattfand. Nach dem Scheitern einer diesbezüglichen Lösung und der zwar mehrmals angekündigten aber noch ausstehenden Bescheide ist nunmehr Klage zur Verhinderung des Eintritts der Verjährung bzw. zur Anspruchsdurchsetzung geboten. Ohne die Klageermächtigung, mithin legitimierte Klageerhebung kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit Ablauf des 31.12.2023 Erstattungsansprüche zu verjähren drohen.

#### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM und § 45 Abs. 3 GeschO war aufgrund dem bis zuletzt erfolgten Austausch mit der Regierung von Oberbayern zur Frage der Unterzeichnung einer Verjährungsverzichtsvereinbarung nicht möglich.

Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, weil ansonsten die Verjährung städtischer Ansprüche droht und eine Bescheidung durch die Regierung von Oberbayern nach wie vor aussteht.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Nitsche, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Migrationsbeirat und dem Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und der Umsetzung zugestimmt.
2. Der Erhebung einer Klage vor dem Verwaltungsgericht gegen den Freistaat Bayern auf Erstattung sämtlicher Kosten, die der Landeshauptstadt München/ Sozialreferat zur Bewältigung der Corona-Pandemie unter anderem durch den ersten Katastrophenfall seit 2020 entstanden sind, wird zugestimmt.
3. Der Mandatierung einer spezialisierten Kanzlei zur Vertretung der Landeshauptstadt München zur Anspruchsdurchsetzung wird zugestimmt.
4. Die Finanzierung der entstehenden Verfahrenskosten erfolgt aus dem Referatsbudget.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München  
Die/Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober/Bürgermeister/in

Dorothee Schiwy  
Berufsmäßige Stadträtin

## **IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V/SP (2x)  
an das Revisionsamt  
z. K.

## **V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität  
An die Gleichstellungsstelle für Frauen  
An den Migrationsbeirat  
z. K.

Am